

Studierendenvertretung, Uni Würzburg, Am Hubland, 97074 Würzburg

An die
Mitglieder des studentischen Konvents

Sprecher- und Sprecherinnenrat

Telefon 0931 / 318-5819
Telefax 0931 / 318-4612

sprecherrat@uni-wuerzburg.de
www.stuv.uni-wuerzburg.de

Würzburg, den 23. April 2010

Antrag: Entlastung von Studierenden in offiziellen Wahlämtern

Antragsteller: Sprecher- und Sprecherinnenrat

Antragstext:

Der studentische Konvent möge Folgendes beschließen:

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat soll für Studierende in offiziellen Wahlämtern (Sprecher- und Sprecherinnenrat, Fachschaftssprecher/innen) Möglichkeiten zur Entlastung von Prüfungsleistungen innerhalb der Amtszeit überprüfen und gegenüber der Hochschulleitung und –verwaltung in den universitären Gremien vertreten. Den Rahmen der Überlegungen gibt das Bayerische Hochschulgesetz.

Begründung:

In den neu konzipierten modularisierten Studiengängen geht man von 32 bis 39 Arbeitsstunde bei 46 Wochen pro Jahr aus (Quelle: Leitfaden ZILS). Studentische Wahlämter verlangen jedoch i.d.R. ein zeitliches Engagement, das wöchentlich gerechnet deutlich im zweistelligen Bereich liegt. Wenn die Studierendenvertretung auch in Zukunft arbeitsfähig bleiben soll, bedarf es Maßnahmen, die einem Nachteilsausgleich ähnlich kommen.

Eine denkbare Möglichkeit wäre, verlangte Prüfungsanforderungen eines Semesters auf 12 Monate auszuweiten zu können. Im Falle einer teilweisen Beurlaubung (angelehnt z.B. an Prüfungsanforderungen eines Teilzeitstudiums) sollten pro Semester maximal die Hälfte der empfohlenen Prüfungsleistungen erbracht werden dürfen. Dies bedeutete einerseits die Reduzierung des veranschlagten Workloads um 50 %, andererseits die Verlängerung des Studiums um ein Semester. Damit kein finanzieller Nachteil entsteht, sollten die Studiengebühren im Falle einer teilweisen Beurlaubung pro Semester jeweils zur Hälfte erlassen werden. In dieser Variante müssten die Studierenden nach beschriebenem Vorschlag zwar faktisch ein Semester länger studieren, haben jedoch so die Möglichkeit, sich auf Wunsch in deutlich höherem Stundenumfang in ihrem Amt zu engagieren, als dies ohne Beurlaubung möglich wäre. Damit dennoch der Bezug zum Studium gewahrt und keine reinen Funktionärsämter geschaffen würden, sollte es deshalb trotz Beurlaubung die Möglichkeit geben, im geringen Umfang Studienleistungen einzubringen.

Auch weitere Lösungen sollten verfolgt und überprüft werden. Eine Rückmeldung an den studentischen Konvent wird selbstverständlich in regelmäßigen Abständen erfolgen.